S A T Z U N G

Der Aquarien- und Terrarienfreunde

Südliche Weinstraße e.V.

Knöringen i. d. Pf.

In der Fassung vom 24.Mai 2019

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Aquarien- und Terrarienfreunde Südliche Weinstraße e.V.". Er ist im Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Knöringen i.d.Pf., Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Landau i.d.Pf.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Personen, welche die Pflege von Aquarien- und Terrarientieren betreiben und sich auf diesem Gebiet naturwissenschaftlich betätigen. Darüber hinaus ist der Verein bestrebt, auf dem Gebiet des Natur-, Arten- und Biotopschutzes umfassend tätig zu sein, indem er im Rahmen seiner Möglichkeiten auf eigenem Gelände Biotope und Rückzugsmöglichkeiten für einheimische Vögel, Amphibien, Insekten und sonstige Tiere schafft, um damit das Verantwortungsbewusstsein des Menschen gegenüber der Natur zu erwecken und zu fördern.

Der Verein ist bemüht, seine Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete der Aquaristik und Terraristik der Allgemeinheit, insbesondere den Schulen, selbstlos zur Verfügung zu stellen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar ideelle und gemeinnützige Ziele.Eine parteipolitische Betätigung widerspricht dem Vereinszweck. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

a) regelmäßige Versammlungen mit Vorträgen und Besprechungen,
b) gemeinsame Exkursionen zur Beobachtung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt,
c) die Unterhaltung einer möglichst umfassenden, vereinseigenen Bücherei,
d) die Abhaltung von Zierfisch- und Wasserpflanzenbörsen.
e) öffentliche Ausstellungen,
f) intensive Nutzung der Vereinsanlage mit Vereinshaus und Futterteichen in der Gemeinde Knöringen,
g) die weitere Gestaltung der Vereinsanlage unter Anlegung von Freilandbecken für Fische, Lurche und Kriechtiere, sowie eines größeren Vogelschutzgehölzes.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die die Satzungsbestimmungen vorbehaltlos anerkennt und die Bestrebung des Vereins aktiv oder sonst wie fördernd zu unterstützen beabsichtigt. Kein Mitglied darf wegen seiner Rasse, seines Geschlechts, seiner Staatsangehörigkeit, seines Religionsbekenntnisses oder seiner politischen Einstellung benachteiligt werden. Ein Antrag auf Mitgliedschaft darf aus diesen Gründen nicht abgelehnt werden.

Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu Händen des Vorsitzenden oder des Schriftführers zu erfolgen.

Der Aufnahmeantrag wird in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft nach satzungsgemäßem Ermessen.

Innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe kann von jedem Mitglied, mit Ausnahme der nicht volljährigen Mitglieder, Einspruch gegen die Aufnahme erhoben werden.

Der Einspruch ist mit schriftlicher Begründung an den Vorsitzenden oder den Schriftführer zu richten.

Ist formgerecht Einspruch erhoben worden, so entscheidet über die Aufnahme in Abwesenheit des Aufzunehmenden die dem Einspruch nächstfolgende Mitgliederversammlung endgültig.

Mit dem Eintritt in den Verein erkennt das Neumitglied die Speicherung seines Namens, Alters, Anschrift, Telefon Nr., E-Mail, Eintrittsdatum und Bankverbindung in der Vereinsdatei an. Mit der Bekanntgabe des Austritts aus dem Verein durch den Vorstand werden die Daten umgehend aus der Vereinsdatei gelöscht. (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO)

In besonderen Fällen kann die Vorstandschaft beschließen, bestimmte Personen als Fördermitglied in den Verein aufzunehmen. Mit Ausnahme der Beitragszahlung sind diese Fördermitglieder von allen Pflichten entbunden. Demzufolge entfallen auch alle Rechte, insbesondere das Wahlrecht, das Schlüsselrecht und alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen. In Ausnahmefällen kann die Vorstandschaft ein Fördermitglied zu einzelnen Zierfisch- und Wasserpflanzenbörsen zulassen.

§ 4 a

Die dem Vereinszwecke dienende Vereinsanlage mit allen ihren Einrichtungen ist ordnungsgemäß und entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft zu pflegen, zu unterhalten und weiter auszubauen.

Um diesen Forderungen nachzukommen, ist jedes Vereinsmitglied verpflichtet, jährlich unentgeltliche Arbeitsstunden abzuleisten, die für die Pflege und den Erhalt der Vereinsanlage unbedingt erforderlich sind.

Die Termine zu den Arbeitseinsätzen werden von der Vorstandschaft festgesetzt und den Mitgliedern mitgeteilt. Jedes Mitglied kann die Pflichtarbeitsstunden auf die Arbeitseinsätze während des laufenden Jahres nach seinem Ermessen verteilen.

Die Vorstandschaft ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen von dieser Pflichtleistung ganz oder teilweise Befreiung zu erteilen.

Weibliche Mitglieder und Mitglieder über 65 Jahre sind von der Verpflichtung gemäß Absatz 2 befreit. Zum Ausgleich sollen diese nach Möglichkeit bei Vereinsveranstaltungen und anderen besonderen Anlässen mitwirken.

§5 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich ganz besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Antrag der Vorstandschaft durch Beschluss einer Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigem Grund (fortgesetzt satzungswidriges oder sonst wie vereinsschädigendes Verhalten) auf Antrag der Vorstandschaft durch Beschluss einer Hauptversammlung entzogen werden.

§ 6 Nicht volljährige Mitglieder

Nicht volljährige Personen können nur dann in den Verein aufgenommen werden, wenn eine schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters vorliegt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit der schriftlichen Austrittserklärung, die jedoch erst zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam wird und dem Vorstand spätestens zum 30.09. eines Jahres vorliegen muß.

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen und Zweck des Vereins in erheblichem Maße geschadet hat, oder wenn es trotz wiederholter Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht zahlt. Das Mitglied hat vor der Beschlußfassung, Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines jeweiligen Mitglieds.

§ 8 Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft schließt jegliche Geld- oder Sachleistungen aus.

§ 9 Vereinsmitglieder

Mitglieder des Vereins sind Personen, die bei Inkrafttretung dieser Satzung bereits dem Verein angehörten, außerdem solche Personen, die

einen Aufnahmeantrag ordnungsgemäß gestellt,

die Satzungsbestimmungen anerkannt und

die Aufnahmegebühr bezahlt haben, weil § 15 Abs. 1 Aufnahmegebühr eingeführt ist

und gegen deren Aufnahme als Mitglied kein Einspruch erhoben wurde (§ 4),

darüber hinaus Personen, die Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende oder Ähnliches sind.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

§ 11 Gesetzliche Vertreter

Gesetzliche Vertreter im Sinne eines § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Jeder der beiden Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt.

Die Alleinvertretung des stellvertretenden Vorsitzenden wird im Innenverhältnis wirksam, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 12 Anträge

Anträge werden von der Vorstandschaft (§ 16) oder von Mitgliedern der Mitgliederversammlung vorgelegt und dort beraten. Nach der Beratung ist über den Antrag zu beschließen. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen für den Antrag ist. Stimmenthaltungen werden beim Abstimmungsergebnis nicht berücksichtigt.

§ 13 Gewinne Vereinsvermögen

Etwaige Gewinne fließen, soweit sie nicht sofort zu satzungsgemäßen Zwecken (§ 2, letzter Satz) verwendet werden können, dem allgemeinen Vereinsvermögen zu. Die Zweckbindung bleibt jedoch bestehen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen, mit Ausnahme von üblichen Spesen oder Erstattungen auf Grund persönlicher Auslagen anlässlich einer Geschäftsführung im Auftrag des Vereins. In besonders gelagerten Fällen – vor allem bei gebotener Eile – genügt die Beauftragung durch die Vorstandschaft.

§ 14 Beiträge

Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung (§ 20) festgesetzt wird. Ehepartner von Mitgliedern, Lebensgefährten von Mitgliedern in häuslicher Gemeinschaft, nicht volljährige Mitglieder und solche Mitglieder, die Sozialhilfe oder Arbeitslosenunterstützung beziehen, zahlen 50 v.H. des festgesetzten Beitrags. Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende usw. sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Beiträge sind im voraus zu zahlen. In besonderen Fällen kann die Vorstandschaft über die Stundung, Ermäßigung oder den Erlaß der Beitragszahlung für den Zeitraum bis zu einem Jahr beschließen. Nach Ablauf der Frist ist ein weitergehender Beschluß im gleichen Falle nur bei Vorliegen eines außergewöhnlichen Umstandes möglich.

§ 15 Aufnahmegebühr

Die Hauptversammlung kann die Einführung einer Aufnahmegebühr beschließen. Diese sollte in einer Höhe festgesetzt werden, die es jedem ernsthaften Interessenten ermöglicht, Vereinsmitglied zu werden.

In besonderen Fällen kann die Vorstandschaft von der Erhebung der Aufnahmegebühr absehen oder Ratenzahlung bewilligen.

§ 16 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Kassenverwalter,
dem Verwalter des Vereinshauses (Vereinswirt) und
zwei Beisitzern.

§ 17

Die Hauptversammlung wählt die Vorstandschaft für jeweils 4 Jahre. Diese bleibt im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist. Gibt es zur Wahl eines Vorstandsmitglieds mehrere Vorschläge, ist darüber geheim abzustimmen.

§18

Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die der Vorstandschaft nicht angehören. Eine direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 19

Neben der Vorstandschaft kann ein wissenschaftlich-technischer Beirat (Zuchtwart, Bibliothekar, Gewässerwart, Jugendleiter u.a.) gebildet werden. Dieser Beirat gehört der Vorstandschaft nicht an; er wirkt lediglich beratend.

§ 20 Hauptversammlung

Die Vorstandschaft muss einmal im Jahr eine Hauptversammlung einberufen. Die Tagesordnung hierzu ist allen Mitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich mitzuteilen. Sie muss mindestens folgende Punkte aufweisen:

1. Geschäftsbericht
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Bericht des Beirats (§19)
5. Neuwahl (soweit erforderlich, §17)
6. Wünsche und Anträge sind spätestens 3 Tage vor dem Versammlungstermin der Vorstandschaft schriftlich mitzuteilen.

In dem Jahr in dem keine Neuwahlen stattfinden, hat die Vorstandschaft zu den Punkten 1 bis 4 Zwischenbericht zu erstatten.

§ 20 a Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer schriftlich festgehalten und von ihm und dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter unterzeichnet.

§ 21 Einrichtungen des Vereins

Die Einrichtungen des Vereins, die Vereinsanlage, Bibliothek usw. stehen allen Mitgliedern zur Verfügung. Die für die einzelnen Einrichtungen erstellten Benutzungsordnungen sind für die Inanspruchnahme der Vereinseinrichtungen maßgebend. Für die von den Benutzern der Vereinseinrichtungen an denselben verursachten Schäden (Beschädigungen, Verunreinigungen usw. der Vereinsanlage, Verlust von Büchern u.a.m.) ist das betreffende Mitglied dem Verein gegenüber in vollem Umfang haftbar.

§ 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Zu dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel der zu diesem Zeitpunkt eingetragenen Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss muss mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der Zahl der Anwesenden gefasst werden. Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so entscheiden nach nochmaliger Einladung, ohne Rücksicht auf die Anzahl, die anwesenden Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünfteln.

§ 23

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt nach Begleichung aller Verbindlichkeiten das restliche Vereinsvermögen der Gemeinde Knöringen zu. Das Vermögen ist für naturkundliche Zwecke oder für Zwecke des Naturschutz- und Gewässerschutzes zu verwenden.

§ 24

Diese Satzung kann nur durch Beschluss einer Hauptversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der eingetragenen Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünfteln geändert werden. Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so entscheiden nach nochmaliger Einladung – ohne Rücksicht auf die Anzahl – die erschienenen Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünfteln.

Knöringen i.d.Pf. den 24. Mai 2019

Roland Schneider
Vorsitzender

Hans-Joachim Anschütz
Schriftführer